

## Corona-Aktuell 13.01.2022

Guten Tag,  
gerade wurde bekannt, dass die Stiko Corona-Booster-Impfungen ab 12 Jahren auch für Jugendliche empfiehlt.

Ergänzend dazu bietet die Stadt Oberriexingen eine solche Impfung für fünf bis 11jährige an. Termine können unter [www.oberriexingen.de](http://www.oberriexingen.de) vereinbart werden.

Auch in Sersheim werden wir eine solche Impfung durchführen. Unter dem Stichwort „Generationenimpfen“ wird am 28.01.2022 in der Sport- und Kulturhalle Impfen ab fünf Jahren möglich sein. Weitere Informationen kommen in Kürze.

### Weitere Informationen zur aktuellen Rechtslage:

Aktuelle Änderungen der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zum 12.01.2022

Für die Vorbereitung auf Prüfungen und bundesweite Wettbewerbe ist das Singen in geschlossenen Räumen auch ohne Maske erlaubt (§ 2a). Ansonsten bleibt es dabei, dass in den Alarmstufen in geschlossenen Räumen nur mit Maske gesungen werden darf, dabei ist jedoch eine medizinische Maske ausreichend.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde in der Corona-Verordnung die FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige in geschlossenen Räumen in der Warn- und den Alarmstufen von einer Soll-Regelung in eine Muss-Regelung mit klar formulierten Ausnahmetatbeständen überführt. Dies wurde ebenfalls in der CoronaVO Musik-, Kunstschulen und Jugendkunstschulen entsprechend übernommen (§ 2 Absatz 5 Nummer 2).

Kultusministerium informiert zu religiösen Veranstaltungen und Bestattungen  
Mit Schreiben hat das Kultusministerium die Kirchen, die Bestatter und die Kommunalen Landesverbände über die Änderungen informiert, die sich aus der ab heute geltenden CoronaVO für religiöse Veranstaltungen und Bestattungen ergeben. Religiöse Veranstaltungen können demnach unverändert entweder nach den Vorgaben des § 13 (sog. 0G Modell) oder nach dem sog. 2G+ Modell analog den Vorgaben aus § 10 CoronaVO stattfinden. Die FFP2-Maskenpflicht (oder vergleichbar) aus § 3 Abs. 1 CoronaVO ist zu beachten.

CoronaVO Absonderung notverkündet und ab heute in Kraft

Die wesentlichen Änderungen betreffen die verkürzte Quarantänedauer, das „Freitesten“ sowie die Einführung der sog. „quarantänebefreiten Person“:

Ende der Isolation von positiv getesteten Personen

- ohne Freitestung 10 Tage

- ab Tag 7 nach Freitestung mittels Schnelltest (in der Begründung wird ausgeführt, dass auch PCR-Tests möglich sind)

für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc.: Wiederbetreten der Arbeitsstätte erst ab Tag 7 mit negativem PCR-Test sowie 48 Stunden Symptommfreiheit

Ende der Quarantäne von engen Kontaktpersonen/ Haushaltsangehörigen ohne Freitestung 10 Tage

ab Tag 7 Freitestung mittels Schnelltest (in der Begründung wird ausgeführt, dass auch PCR-Tests möglich sind)

für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen gilt: Freitestung bereits ab Tag 5 möglich

o Die Absonderungspflicht entfällt für sog. „quarantänebefreite Personen“, d.h. für asymptomatische Personen, die nicht länger als drei Monate vollständig geimpft oder genesen sind oder bereits geboostert sind.

Kommt es durch die Änderung der CoronaVO Absonderung zu einer Änderung des zu beachtenden Absonderungszeitraums, so erreichen uns regelmäßig Anfragen zu „Bestandsfällen“, also zu Fällen, in denen der Beginn der Absonderung während der Geltungsdauer der „Vorgänger-Verordnung“ eintrat, aber die Absonderungsdauer in den Geltungszeitraum der neuen Verordnung hineinreicht. Nach unserer Auffassung gelten die „neuen“ Absonderungszeiträume auch für diese Fälle, da sich die Absonderungspflicht nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung richtet.

### **Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg**

Bestätigte Fälle: 1.084.421 (+6.419\*)

Verstorbene: 13.321 (+12\*)

Genesene: 955.860 (+6.846\*)

7-Tage-Inzidenz: 347,5 (-9,6\*)

7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz: 2,2 (-0,5\*)

COVID-19-Fälle aktuell auf Intensivstation: 386 (-16\*)

\*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 12.01.2022, 13:00 Uhr)

Viele Grüße

Ihr

Jürgen Scholz

Bürgermeister